

41. Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht

Vom 2. Oktober 1973^{1, 2, 3} (BGBl. 1986 II, S. 837)

(Übersetzung)⁴

Kapitel I. Anwendungsbereich des Übereinkommens

Art. 1. [Sachlicher Anwendungsbereich] Dieses Übereinkommen ist auf Unterhaltspflichten anzuwenden, die sich aus Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft ergeben, einschließlich der Unterhaltspflicht gegenüber einem nichtehelichen Kind.

Art. 2. [Ausgeschlossene Fragen] (1) Dieses Übereinkommen regelt das Kollisionsrecht nur auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht.

(2) Die in Anwendung dieses Übereinkommens ergangenen Entscheidungen greifen dem Bestehen einer der in Artikel 1 genannten Beziehungen nicht vor.

Art. 3. [Unabhängigkeit von Gegenseitigkeit] Das von diesem Übereinkommen bestimmte Recht ist unabhängig vom Erfordernis der Gegenseitigkeit anzuwenden, auch wenn es das Recht eines Nichtvertragsstaats ist.

Kapitel II. Anzuwendendes Recht

Art. 4. [Aufenthaltsrecht] (1) Für die in Artikel 1 genannten Unterhaltspflichten ist das am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten geltende innerstaatliche Recht maßgebend.

(2) Wechsel der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist vom Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels an das innerstaatliche Recht des neuen gewöhnlichen Aufenthalts anzuwenden.

¹ Das Übk. ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. 4. 1987 im Verhältnis zu Frankreich, Italien, Japan, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, der Schweiz, Spanien und der Türkei in Kraft getreten (Bk. v. 26. 3. 1987, BGBl. II, S. 225).

Es gilt heute ferner für Estland (seit 1. 1. 2002, BGBl. II, S. 957), Griechenland (seit 1. 9. 2003, BGBl. II, S. 2169), Litauen (seit 1. 9. 2001, BGBl. II, S. 791) und Polen (seit 1. 5. 1996, BGBl. II, S. 664).

² Das Übk. ist nach seinem Art. 3 als „in unformeller“ beschlossen und wird daher von den Vertragsstaaten auch im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten angewandt. Es ersetzt nach seinem Art. 18 im Verhältnis der Vertragsstaaten zueinander das Haager Unterhaltsbk. v. 24. 10. 1956 (Nr. 40).

³ Das Übk. wird mit Inkrafttreten des Haager Protokolls über das auf Unterhaltsverpflichtungen anzuwendende Recht v. 23. 11. 2007 (Nr. 42) im Verhältnis der Vertragsstaaten durch dieses Protokoll ersetzt; vgl. Art. 18 des Protokolls.

⁴ Authentisch sind gleichberechtigt der englische und der französische Text.

41 Unthü

2. Teil: Internationales Privatrecht

Art. 5. [Heimatrecht] Kann der Berechtigte nach dem in Artikel 4 vorgesehenen Recht vom Verpflichteten keinen Unterhalt erhalten, so ist das Recht des Staates, dem sie gemeinsam angehören, anzuwenden.

Art. 6. [Lex fori] Kann der Berechtigte nach den in den Artikeln 4 und 5 vorgesehenen Rechten vom Verpflichteten keinen Unterhalt erhalten, so ist das innerstaatliche Recht der angerufenen Behörde anzuwenden.

Art. 7. [Verwandle in der Seitenlinie; Verschwägerter] Bei Unterhaltspflichten zwischen Verwandten in der Seitenlinie oder Verschwägerten kann der Verpflichtete dem Anspruch des Berechtigten entgegenhalten, daß nach dem Recht des Staates, dem sie gemeinsam angehören, oder, mangels einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit, nach dem innerstaatlichen Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Verpflichteten eine solche Pflicht nicht besteht.

Art. 8. [Ehegatten nach Scheidung] (1) Abweichend von den Artikeln 4 bis 6 ist in einem Vertragsstaat, in dem eine Ehescheidung ausgesprochen oder anerkannt worden ist, für die Unterhaltspflichten zwischen den geschiedenen Ehegatten und die Änderung von Entscheidungen über diese Pflichten das auf die Ehescheidung angewandte Recht maßgebend.

(2) Absatz 1 ist auch im Fall einer Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und im Fall einer für nichtig oder als ungültig erklärten Ehe anzuwenden.

Art. 9. [Erstattungsanspruch öffentlicher Einrichtungen] Für das Recht einer öffentlichen Aufgabe wahrnehmenden Einrichtung auf Erstattung der dem Unterhaltsberechtigten erbrachten Leistungen ist das Recht maßgebend, dem die Einrichtung untersteht.

Art. 10. [Anwendungsbereich des Unterhaltsstatuts] Das auf eine Unterhaltspflicht anzuwendende Recht bestimmt insbesondere,
1. ob, in welchem Ausmaß und von wem der Berechtigte Unterhalt verlangen kann;
2. wer zur Einleitung des Unterhaltsverfahrens berechtigt ist und welche Fristen für die Einleitung gelten;
3. das Ausmaß der Erstattungsspflicht des Unterhaltsverpflichteten, wenn eine öffentliche Aufgabe wahrnehmende Einrichtung die Erstattung der dem Berechtigten erbrachten Leistungen verlangt.

Art. 11. [Ordre public] (1) Von der Anwendung des durch dieses Übereinkommen bestimmten Rechtes darf nur abgesehen werden, wenn sie mit der öffentlichen Ordnung offensichtlich unvereinbar ist.

(2) Jedoch sind bei der Bemessung des Unterhaltsbetrages die Bedürfnisse des Berechtigten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unter-

E. Unterhaltsrecht
Unthü 41
haltsverpflichteten zu berücksichtigen, selbst wenn das anzuwendende Recht etwas anderes bestimmt.

Kapitel III. Verschiedene Bestimmungen

Art. 12. [Zeitlicher Anwendungsbereich] Dieses Übereinkommen ist nicht auf Unterhalt anzuwenden, der in einem Vertragsstaat für eine vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens in diesem Staat liegende Zeit verlangt wird.

Art. 13.⁵ [Vorbehalte: Ehegatten; Kinder] Jeder Vertragsstaat kann sich gemäß Artikel 24 das Recht vorbehalten, dieses Übereinkommen nur anzuwenden auf Unterhaltspflichten

1. zwischen Ehegatten und zwischen früheren Ehegatten;
2. gegenüber einer Person, die das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und unverheiratet ist.

Art. 14.⁶ [Vorbehalte: Verwandte in der Seitenlinie; Verschwägerter; geschiedene Ehegatten] Jeder Vertragsstaat kann sich gemäß Artikel 24 das Recht vorbehalten, dieses Übereinkommen nicht anzuwenden auf Unterhaltspflichten

1. zwischen Verwandten in der Seitenlinie;
2. zwischen Verschwägerten;
3. zwischen geschiedenen oder ohne Auflösung des Ehebandes getrennten Ehegatten oder zwischen Ehegatten, deren Ehe für nichtig oder als ungültig erklärt worden ist, wenn das Erkenntnis auf Scheidung, Trennung, Nichtigkeit oder Ungültigkeit der Ehe in einem Versäumnisverfahren in einem Staat ergangen ist, in dem die säumige Partei nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Art. 15.⁷ [Vorbehalte: Lex fori als gemeinsames Heimatrecht] Jeder Vertragsstaat kann gemäß Artikel 24 einen Vorbehalt machen, daß seine Behörden sein innerstaatliches Recht anwenden werden, wenn sowohl der Berechtigte als auch der Verpflichtete Staatsangehörige dieses Staates sind und der Verpflichtete dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

⁵ Einen Vorbehalt nach Art. 13 hat bisher kein Vertragsstaat erklärt.

⁶ Einen Vorbehalt nach Art. 14 haben *Erkebieland* (bez. Nr. 1-3), *Luxemburg* (bez. Nr. 3), *Polen* (bez. Nr. 2 und 3), *Portugal* (bez. Nr. 2 und 3), die *Schweiz* (bez. Nr. 1 und 2) und die *Türkei* (bez. Nr. 1 und 2) erklärt. *Luxemburg* wendet im Fall der Nr. 3 nur die Art. 4-6 des Übk. an. Die *Schweiz* hat den Vorbehalt hinsichtlich mit Wirkung v. 1. 6. 1993 wieder zurückgenommen. (Bek. v. 22. 6. 1993, BGBl. II, S. 1007).

⁷ Einen Vorbehalt nach Art. 15 haben die *Bandenrepublik Deutschland* (bez. alter Deutscher ist des Grundgesetzes), sowie *Italien, Litauen, Luxemburg, die Niederlande* (auch mit Wirkung für die *Niederländischen Antillen* und mit Wirkung vom 1. 1. 1986 für *Aruba, Polen, Portugal, die Schweiz, Spanien* und die *Türkei* erklärt.

Art. 16. [Mehrrechtsstaaten] Kommt das Recht eines Staates mit zwei oder mehr Rechtsordnungen mit räumlicher oder personeller Anwendung auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht in Betracht – beispielsweise, wenn auf das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Berechtigten oder des Verpflichteten oder auf das Recht des Staates, dem sie gemeinsam angehören, verwiesen wird –, so ist die Rechtsordnung anzuwenden, die durch die in diesem Staat geltenden Vorschriften bestimmt wird, oder mangels solcher Vorschriften die Rechtsordnung, zu der die Beteiligten die engsten Bindungen haben.

Art. 17. [Unterlokale Kollisionsfälle] Ein Vertragsstaat, in dem verschiedene Gebietsseinheiten ihre eigenen Rechtsvorschriften über die Unterhaltspflicht haben, ist nicht verpflichtet, dieses Übereinkommen auf Kollisionsfälle anzuwenden, die nur seine Gebietsseinheiten betreffen.

Art. 18. [Verhältnis zum Haager Übk. v. 24. 10. 1956] (1) Dieses Übereinkommen ersetzt in den Beziehungen zwischen den Staaten, die Vertragsparteien sind, das Haager Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht.⁹

(2) Jedoch ist Absatz 1 nicht auf einen Staat anzuwenden, der durch einen Vorbehalt nach Artikel 13 die Anwendung dieses Übereinkommens auf Unterhaltspflichten gegenüber Personen ausgeschlossen hat, die das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und unverheiratet sind.

Art. 19. [Verhältnis zu anderen Staatsverträgen] Dieses Übereinkommen berührt nicht andere internationale Übereinkünfte, deren Vertragspartei ein Vertragsstaat des Übereinkommens ist oder wird und die Bestimmungen über die durch dieses Übereinkommen geregelten Angelegenheiten enthalten.

Kapitel IV. Schlußbestimmungen

Art. 20 – 21. (nicht abgedruckt)

Art. 22.⁹ (1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, daß sich dieses Übereinkommen auf alle Hoheitsgebiete, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt, oder auf eines oder mehrere dieser Hoheitsgebiete erstreckt. Diese Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt.

⁹ Abgedruckt unter Nr. 40.

⁹ Die *Niederlande* haben eine solche Erklärung in bezug auf die *Niederländischen Antillen* und mit Wirkung vom 1. 1. 1986 für *Aruba* abgegeben (BGBl. 1987 II, S. 225).

Art. 22 (2) – 23. (nicht abgedruckt)

Art. 24.¹⁰ [Vorbehalte] (1) Jeder Staat kann spätestens bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt einen oder mehrere der in den Artikeln 13 bis 15 vorgesehenen Vorbehalte machen. Andere Vorbehalte sind nicht zulässig.

Art. 24 (2) – 27. (nicht abgedruckt)